



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.101 RRB 1960/2351**
Titel **Baulinien (Abänderung).**
Datum 02.06.1960
P. 1049

[p. 1049] Mit Eingabe vom 22. Februar 1960 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 31. November 1959 betreffend die teilweise Abänderung der westlichen Baulinie der Lintheschergasse zwischen Schweizergasse und Usterstrasse, der nördlichen Baulinie der Usterstrasse zwischen Lintheschergasse und Löwenstrasse, der östlichen Baulinie der Löwenstrasse zwischen Usterstrasse und Schweizergasse, je mit 3,5 m hinter der Hauptbaulinie verlaufenden Arkadenbaulinien und der südlichen Baulinie der Schweizergasse zwischen Löwenstrasse und Lintheschergasse. Der Beschluss wurde am 15. Dezember 1959 veröffentlicht. Eine persönliche Anzeige an den hievon einzig betroffenen Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 1679 und 1680 erübrigte sich, da dieser der neuen Baulinienziehung bereits vertraglich zugestimmt hatte. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Februar 1960 sind gegen den Beschluss des Gemeinderates keine Rekurse anhängig.

An der Lintheschergasse wird die auf der Seite des Globus-Areals liegende Baulinie um etwas 1,5 bis 2 m vorverschoben. Die nördliche Baulinie der Usterstrasse wird um 5,5 m und die östliche der Löwenstrasse um durchschnittlich 12 m zurückverlegt. Im Abstand von 3,5 m hinter diesen drei Hauptbaulinien sind Arkadenbaulinien vorgesehen. Die südliche Baulinie der Schweizergasse wird um 4,5 m zurückgesetzt.

Die bisherigen Baulinien vom Jahre 1864 folgten den Strassenlinien und wiesen an der Schweizer- und Lintheschergasse lediglich 12, an der Usterstrasse nur 15 m Abstand auf. Die vom Gemeinderat Zürich beschlossene Abänderung entspricht daher einem Bedürfnis, die betreffenden Strassen samt Trottoirs auszubauen. Obschon die westliche Baulinie der Lintheschergasse vorverlegt wird, ergibt sich daraus keine Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse, da die Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird, während dank der Arkadenbaulinien das Trottoir verbreitert werden kann. Die vom Regierungsrat am 10. November 1898 genehmigten Baulinien an der Löwenstrasse weisen zwar Abstände von 24 m auf. Sie genügen indessen nicht, um den Löwenplatz, insbesondere die dort gelegene Tramhaltestelle, den heutigen Erfordernissen entsprechend umzugestalten. Auch hier rechtfertigt sich daher die Rückverlegung der östlichen Baulinie.

Der Genehmigung der Vorlage steht bei dieser Sachlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 11. November 1959 betreffend die teilweise Abänderung der westlichen Baulinie der Lintheschergasse, der nördlichen Baulinie der Usterstrasse, der östlichen Baulinie der Löwenstrasse, je mit 3,5 m hinter



der Hauptbaulinie verlaufenden Arkadenbaulinien, und der südlichen Baulinie der Schweizergasse wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017]